

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Die österreichische Zentralverwaltung

Die Zeit des Directoriums in Publicis et Cameralibus - (Vorstadien 1743 - 1749, das Directorium 1749 - 1760) ; Aktenstücke

Kallbrunner, Joseph

1925

Nr. 67. Aktenstücke zur Errichtung des Directoriums in publicis et cameralibus und der Obersten Justizstelle. 1749

Nr. 67.

Aktenstücke zur Errichtung des Directoriums in publicis et cameralibus und der Obersten Justizstelle.

1749.

Aufhebung der böhmischen und österreichischen Hofkanzlei sowie des
Obersten Revisoriums und Errichtung des Directoriums in publicis,
politicis et cameralibus und der Obersten Justizstelle.

Schönbrunn 1749 Mai 2.

Außer den hier zum Abdruck gebrachten fünf a. h. Handschreiben ist im A. M. I. unter der Signatur III A 2 NÖ., Hofkanzleieinrichtung, 44 ex maio 1749, vorhanden die damit übereinstimmende Intimation des obersten Hofmeisters Grafen Ferdinand Lothar von Königsegg an den Hof- und Staatskanzler Anton Corfiz Grafen Uhlfeld vom 3. Mai (Original) und unter der Signatur VI A 1 NÖ., 14 ex maio 1749 die Intimation an den Präsidenten der Ministerialbancodeputation Rudolf Grafen Chotek vom 8. Mai (Kopie), ferner im G. F. A. im Hoffinanzakt vom 20. Mai 1749 die Intimation an den Hofkammerpräsidenten Franz Gottfried Grafen Dietrichstein vom 8. Mai (Original).

In einer vom Staatssekretür Freiherrn von Bartenstein verfaßten Kundmachung vom 14. Mai 1749 wurde die neue Verfassung auch in den Zeitungen zur öffentlichen Kenntnis gebracht. (A. M. I., III A 2 NÖ., 44 ex maio 1749. Gedruckt auch bei Maasburg: Geschichte der Obersten Justizstelle, S. 369 ff.)

Das folgende Handschreiben an den obersten böhmischen Kanzler Friedrich Grafen Harrach ist entnommen der Hüttnerschen Sammlung, VII. Bd., Nr. 3959 im Archiv für NÖ. Sonst ist dieses Handschreiben nirgends gefunden worden.

Schönbrunn, den 2. Mai 1749. 5

Lieber graf von Harrach!¹⁾

Verschiedene wichtige die beschleunigung der justiz und andere zum allgemeinen besten abzielende bewegursachen veranlassen mich eine vollkommene neue einrichtung vorzunehmen, vermöge welcher allhier sowohl als in denen ländern die justizangelegenheiten von 10 denen publicis, provincialibus et cameralibus vollkommen abgesonderet auch in ganz separirten consessibus zu tractiren sein werden. Diese meine resolution habet ihr also in pleno der ersteren session der

¹⁾ Ein zweites Handschreiben an den Grafen Friedrich Harrach vom 2. Mai 1749, mit welchem ihm als bisherigem Chef der böhmischen Hofkanzlei die neue Einrichtung bekanntgegeben wurde, ist auf S. 282, Fußnote 1 in seinen von dem Handschreiben an den Grafen Seilern abweichenden Textstellen gedruckt.

eurer obsorg bishero anvertraut gewesten canzlei kund zu machen und in meinem namen derselben individuís insgesamt zu bedeuten, die canzlei seie zwar von nun an vor beständig dissolviret, es geschehe aber solches nicht aus der mindesten unzufriedenheit oder miß-
 5 vergnügen weder gegen das corpus überhaupt noch gegen jemanden unter ihnen, nachdem ich wüste, daß sie mir alle mit so vilen eifer als ehrlichkeit bishero gedienet hätten. Keinem von ihnen wurde dahero weder in utili noch honorifico etwas entgehn und selbe dem-
 nächst wissen zu was vor einem departement ein jeder oder ad
 10 publica oder zur justiz gewidmet seie.

Euch aber, wie ihr zwar ohnedeme schon wisset, destinire den ersten plaz in der unter ihro M^t. des kaisers und meiner direction in publicis angeordneten conferenz in internis, allwo mir von eurer bekannten großen einsicht und erfahrungheit die nemlich erspriessliche
 15 dienste verspreche, die ihr zu meiner vollkommensten zufriedenheit in so vilen wichtigen gelegenheiten bishero mir geleistet habet. Verbleibe euch mit kais. kgl. auch landesfürstlichen hulden wohl beigethan.

Maria Theresia.

20 *Das Original des folgenden Handschreibens an den Grafen Friedrich Wilhelm Haugwitz befindet sich im Graf Haugwitzschen Archiv zu Namiest. Das Konzept hat sich nirgends in den Akten vorgefunden.*

Schönbrunn, den 2. Mai 1749.

Lieber Graf Haugwitz!

25 Aus denen anschlüssen¹⁾ werdet ihr des mehrern ersehen, welcherlei resolution in der vorhabenden meinen höchsten dienst betreffenden einrichtung gnädig geschöpft und was art nunmehr eine conferenz in internis mit eurer beziehung angeordnet habe.

Damit aber die vielfältige alda vorzukommen habende an-
 30 gelegenheiten mit so mehreren bestand auch so leichter von mir resolviert werden können, so benenne unter einstens auch zu deren vorläufigen ausarbeitung einen andern consessum unter dem namen eines directorii in publicis et cameralibus, dessen praesidium aus dem in euren bekannten ausnehmenden diensteifer, einsicht und gemüths-
 35 billigkeit hegenden ganz besonderen vertrauen gnädigst zu dem ende euch hiemit auftrage, und als praesidenten euch benenne, auf dass ihr mit denen euch zu gebenden geheimen referendariís Saffran, Doblhofen, Kannegiesser, Cetto, Stuppan, Kranichstädten, und pro-

¹⁾ Liegen nicht mehr bei.

visorie Neumayr, nebst beifügung deren sekretarien Egger, Gröller,
 Thoren, Marburg und zweien anderen, die dazu nachzutragen mir
 vorbehalte, den Rendl aber mittlerweile zu probieren euch erlaube,
 die in beigeschlossener consignation¹⁾ enthaltene materien, so zu der
 conferenz in internis gewiedmet habe, (und unter welchen auch die 5
 direction deren vor allen übrigen zu beschleunigenden rectifications-
 angelegenheiten gleichfalls vor das künftige übertragen haben will)
 mittelst deren in euerer behausung haltenden öfteren sessionen der-
 massen wohl praeparieren sollet, damit freitags bei der in meiner
 und des kaisers M^t. und Liebden höchster gegenwart haltenden con- 10
 ferenz alle sachen von einiger wichtigkeit mittelst des darüber ge-
 fassten protocoll vorgetragen, kleinigkeiten hingegen, besonders jene,
 die keine decisivresolutions erfordern, in einem nebenprotocoll zu
 mehrerer einsicht und gefälliger approbation gemacht werden kann;
 wie dann alles, so in die dienstversetzungen dann in das rectifications- 15
 wesen einschlagt in separierte protocoll ebenfalls abzuteilen ist, üb-
 rigens aber von stücken, insoweit durch die neue verfassung hierin
 keine abänderung vorgekehret habe, bei dem modo expediendi der
 zeitherigen hofdeputation auch bei der nunmehrigen conferenz in in-
 ternis es bewenden lasse. Und wollen solchemnach alle in publicis 20
 et cameralibus erlassende rescripta von dem grafen von Harrach,
 dann unter seiner von euch, und bei dem ad mandatum von einem
 geheimen referendario, in dessen departement die sache einschlägt,
 loco congruo unterschrieben, jene rescripta aber, so in re militari
 noch fernershin aus meiner geheimen registratur und canzlei zu ex- 25
 pedieren sind, von dem kriegspraesidenten, generalkriegscommissario
 und hofkriegsrath unterzeichnet werden. Zu verfassung dieser letzten
 rescripta benenne eigends den geheimen secretarium Gröller.

Und nachdem meine intention ist, dass alle geheime referendarii,
 wie ich in selbige das vertrauen setze, vor mein cameralinteresse 30
 und der länder wohlstand gleich beeifert sein wollen, und eben darum
 die distinction zu denen referenten in publicis et cameralibus nicht
 wohl gestatten kann, sondern die departements in publicis et camerali-
 bus nach möglichster tunlichkeit dergestalten gern eingerichtet wissen
 will, damit jeglicher alles und jedes besorge, was aus dem ihme zu- 35
 geschriebenen lande einkommt, so ernenne zu einem referendario in
 Böhmen den von Kannegiesser, in mährischen sachen den von Kranich-
 städten, in niederösterreichischen sachen den von Doblhofen, in dem

¹⁾ Dürfte dieselbe sein, welche auch zum Handschreiben an den Grafen Seilern
 gehört hat. Vgl. unten S. 279, Fußnote 1.

lande ob der Enns und in Steiermark den von Cetto, in Schlesien und Cärnthen den von Saffran, in Crain den von Stuppan. Wegen des die tyrol- und vorderösterreichischen angelegenheiten zu besorgen habenden referendarii behälte mir die weitere benennung demnächst vor, bis
 5 dahin ihr dem Neumayr deren obsorg auftragen, auch die secretarios zu was vor einem departement ihr wollet, einstellen könnet, jedoch überlasse euch als praesidenten nach beschaffung der umständen diese oder jene vorfallenheit auch allenfalls ainem andern aus denen geheimen referendariis und secretariis zuzuteilen, wie dann überhaupt
 10 ihr euer augenmerk dahin zu richten habt, womit die schleunige expedition und festgestellte gute ordnung wie zeithero bei der hofdeputation also noch ferners bei dieser conferenz in internis beibehalten werde.

Hiernächst verlange, womit ihr nebst denen bestelten geheimen
 15 referendariis und zuziehung des regierungscanzlers von Managetta über das dahier und in denen ländern anzustellende personale sowohl zu denen repraesentationen und cammern als zu denen justizinstanzen binnen 10 tagen den gutächtlichen vortrag schriftlich mir behändigen und hierbei auch darauf reflectieren sollet, womit einerseits sotane
 20 stellen mit tauglichen subjectis besetzt, anderseits aber die systematische zahlungsordnung auf das genaueste beobachtet werden möge. Verbleiben euch mit kais. kgl. auch landesfürstlichen hulden und gnaden wohl beigethan.

Maria Theresia.

25 *Das Handschreiben (Original) an den Hof- und Staatskanzler Anton Corfiz Grafen Uhlfeld befindet sich im H., H. u. St.-A., Abteilung Konferenz-Protokolle und Referate, 1749, V—VI. Gedruckt bei Maasburg, Geschichte der Obersten Justizstelle, S. 367 f.*

Schönbrun, den 2^{ten} maji 1749.

30 Lieber graf von Ulfeld, zum besten meines dienstes habe unentbehrlich gefunden, eine neue einrichtung allhier sowohl als in denen ländern vorzunehmen, vermöge welcher die publica, provincialia et cameralia von dem justizwesen vollkomen separiret, die bisherige böhmisch- und österreichische canzlei vollends aufgehoben, die
 35 provincialia, publica et cameralia unter des kaisers M^t. und Liebden, dann meiner eigenen direction, die justizangelegenheiten aber nebst etlichen mixtis durch eine aus beeden canzleien zusammengesetzte obriste justizstelle hinfüro werden besorget werden.

Die hienach von mir angeordnete ab- und eintheilung deren
 40 allseitigen materien theile euch theils zur nachricht, theils zu dem

ende gnädigst hierbei mit, damit ihr darob erseheth, was vor agenda der staatskanzlei hinfüro zufallen.¹⁾

In solcher absicht und da unter solchen auch einige begriffen, die nach deren länders verfassung, sonderlich der böhmischen, nicht wohl anderst als von einem zeitlichen böhmischen obristcanzler oder einem österreichischen canzler gefertigt werden können, als da ist die unterschreibung deren standserhöhungs- und lehensdiplomatum, deren vollmachten zu einem wahltag etc., beede canzleien aber, wie obgemelt, gänzlich nunmehr aufgehoben sind, so lege euch und eueren nachfolgern in officio (:insoweit es dessen nöthig hat:) die praerogativ und stelle eines böhmischen obrist- und österreichischen canzlers in gnaden hiemit bei, nicht anders jedoch, als daß ihr und euere nachfolger euch desselben bloß zu derlei von einem böhmischen obrist- oder österreichischen canzler ohnumgänglich zu unterzeichnen kommenden urkunden bedienet, sonst aber wie bishero den namen meines hof- und staatscanzlers forthin führet; wornach ihr euch also zu richten und dieses von mir unterschribene billet bei denen actis aufzubehalten wissen werdet. Verbleibe euch mit kais. kgl. auch landsfürstlichen hulden und gnaden wohl beigethan.

Maria Theresia.

Das Handschreiben (Konzeptskopie) an den österreichischen Hofkanzler Grafen Johann Friedrich Seilern befindet sich im A. M. I. unter der Signatur III A 2 NÖ., Hofkanzleieinrichtung, 44 ex maio 1749. Gedruckt bei Maasburg: Geschichte der Obersten Justizstelle, S. 360 ff. nach der Originalausfertigung im Archiv des Obersten Gerichtshofes (soll richtig heißen der Obersten Justizstelle), welche Originalausfertigung derzeit nicht mehr aufgefunden werden konnte. Maasburg vertritt a. a. O. S. 1 die Behauptung, daß dieses Original wie auch das Original des zweiten Handschreibens an den Grafen Friedrich Harrach (vgl. unten S. 282, Fußnote 1) vom 1. Mai datiert und nur das Präsentatum auf diesen Stücken mit dem 2. Mai eingetragen worden ist. Durch die fälschliche Übernahme dieses Präsentierungsdatums in die mehrfach vorhandenen Kopien dieser Handbilleten erklärt Maasburg den allgemein üblichen irrtümlichen Datierungsansatz der Handschreiben auf den 2. Mai des Jahres 1749. Da die Originalhand-

¹⁾ Damit ist wohl auf die Beilage B verwiesen, welche zu der oben auf S. 269 berufenen Intimation an den Grafen Uhlfeld vom 3. Mai gehört. Vgl. unten S. 274 ff. das Handschreiben an den Grafen Seilern, wo diese Beilage, die ja an alle Chefs der Hofstellen gleichlautend hinausgegeben wurde, auf S. 280 in der Fußnote aufgenommen wurde.

schreiben nicht mehr vorliegen, ist diese Frage leider nicht mehr endgültig zu bereinigen. Es muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß das Original des Handschreibens an den Grafen Haugwitz, daß ferner die Hüttnersche Kopie des ersten kleineren Handschreibens an den Grafen Harrach, welches als eine Voraussetzung des zweiten großen Handschreibens an ihn angesehen werden muß, ebenfalls vom 2. Mai datiert sind und daß die für den folgenden Druck benützte Konzeptkopie des Handschreibens an den Grafen Seilern den 2. Mai als Datum eingetragen hat. Hier hatte ursprünglich neben einem freigelassenen Raum für die Einsetzung des richtigen Tagesdatums der Monatsname April gestanden und es ist bei Erlassung der Handschreiben, die sich etwas verzögerte, das Tagesdatum des 2. und der richtige Monatsname erst nachgetragen worden. In dem Hofkanzleiprotokoll für NÖ. v. J. 1749 (A. M. I.) ist bei der betreffenden Eintragung das Datum des 1. Mai, welches zunächst dort eingeschrieben worden war, durch einen daraufgesetzten Zweier korrigiert worden. Das Gleiche ist an einer Kopie dieses Stückes im A. M. I. (III A 2 NÖ., 44 ex maio 1749) zu beobachten. Ein Kopistenirrtum, wie ihn Maasburg vermutet, ist somit nicht anzunehmen, denn diese Nachtragungen sind bewußt vorgenommen worden. Es ist eher anzunehmen, daß die Erlassung der Handbillette zunächst vielleicht für den 1. Mai gedacht war und danach zwei Originalausfertigungen datiert wurden, dann aber der 2. Mai als Datum für alle Stücke beschlossen worden ist. Die Kaiserin hat die Handschreiben, wie das Khevenhüllersche Tagebuch meldet, am 2. Mai unterschrieben. (Vgl. unten S. 286 die bezügliche Stelle.)

Unter Würdigung aller dieser Umstände ist trotz des Maasburgschen Einwandes das Datum des 2. Mai hier beibehalten worden.

An grafen von Seiller, oesterreichischen hofcanczler.

Schönbrunn, den 2. mai 1749.

Lieber etc. Von dem eintritt meiner schweren regierung habe ich mir nichts mehr zu gemüth gezogen als wie die mir von gott anvertraute weitschichtige länder sowohl in der rechtspflege als auch in denen landesangelegenheiten oder sogenannten publicis et politicis wohl besorget, mithin wie einem jeden reich- und armen die gott gefällige, gerechtigkeit schleinig administriret, als auch der status publicus meiner königreich- und landen zu meinem dienst und deren ländern eigenen sicherheit in bessere verfassung gebracht werden möge.

So oft in denen fürgewesten harten kriegszeiten die umstände es zugelassen, habe ich alle mühe und sorgfalt zu erreichung des mir vorgesezten heilsamen endzwecks angewendet; und was bis anhero von zeit zu zeit von mir angeordnet worden, ist auch vorhin bekannt.

5

Gleichwie aber in regierungssachen ganzer länder die vorzunehmen gedenkende einrichtungen durch die erste anordnungen gar selten in ihre vollkommenheit gesezt werden, sondern erst mit dem lauf der zeit sich die wückung der sach zeigen muss, so habe ich auch bishero wahrgenomen, dass zwar die in dem abgewichenen jahr 10 unter des kaisers Majestät und Liebden, dan meiner direction angefangene besorgung deren wichtigsten länderpublicorum ihre gute wückung gehabt, die bisherig verdrüssliche collisiones deren stellen vermieden, alles schleinig expediret und sowohl das militare als contributionale und camerale in eine solche ordnung gebracht worden, 15 worin es in vorigen zeiten noch nie gewesen, dahingegen wird über die administration der justiz und derselben verzögerung noch verschiedentlich klage geführt. Und weilen die bis anhero zu der hofdeputation gezogene hauptpublica und politica mit denen ubrigen provincialibus in einer so engen verknüpfung zuweilen stehen, dass 20 eines ohne das andere sich nicht wohl tractiren lasset, so hat bishero eine sach oft in zweien orten, das ist bei der hofdeputation und denen canzleien vorgetragen werden müssen, wodurch einestheils die rätthe distrahiret und andernteils nur ohnnöthige arbeiten und schreibereien verursacht worden.

25

Ich finde mich daher bemüssiget, eine gänzliche separation des justizwesens von denen publicis und politicis der länder vorzunehmen und ein jedes von diesen wichtigen objectis sowohl dahier als in denen länderen in besonderen collegiis tractiren zu lassen und dadurch zu bewürken, dass eine materie die andere nicht mehr wie 30 bishero verhindernen und aufhalten, sondern alles ohne unterbruch beförderet werden möge.

In dieser absicht ist mein willen und befehl, dass bei hof alle zur lezten instanz gehörige contentiosa gesamter meiner teutschen erblanden, sie mögen nun in via revisionis, appellationis aut simplicis 35 recursus anhero gehören, nebst einigen in das jus privatorum einschlagenden mixtis in einer grossen aus dreien capi (wovon der erste das directorium des ganzen werks zu führen hat) und fünfzehnen rätthen herrn- und ritter- oder gelehrtenstands bestehenden justizstelle tractiret werden sollen. Zu beförderung der justiz aber solle diese 40 grosse stelle in drei consessus dergestalten abgetheilet werden, dass

dessen ersterem capo oder canzler (wozu euch aus dem in euere bekannte, langjährige, grosse erfahrenheit, geschicklichkeit und justiz-eifer sezenden ganz besonderen vertrauen gnädigst hiemit benenne) die freiheit bald bei diesem bald bei jenem consessu zu praesidiren
 5 gelassen, ihme auch die macht eingeräumt sein solle, denen übrigen beiden vicecanzlern (worzu aus dem nemlich gnädigsten vertrauen meine bisherige oesterreichische und böhmische vicecanzler, die grafen von Oed und Koržensky¹⁾ bestimme) die rätthe nach gutbefinden zuzutheilen. Jedoch ist vornemlich dahin zu sehen, dass in
 10 dem rath, wo die böhmische justizsachen vorkommen, mehr böhmische als oesterreichische rätthe, et sic vice versa in denen oesterreichischen justizsachen mehr oesterreichische als böhmische rätthe zugezogen werden, niemals aber böhmische oder oesterreichische allein.

Jeder von denen consessibus solle die wochen viermal, nemlich
 15 montag, dienstag, donnerstag und freitag und zwar allemal vier stunden, das ist von neun bis um ein uhr beisamen sizen, auch wan ein feiertag einfallet, denselben an einem posttag einzubringen, und damit die currentia die kostbare zeit in dem rath zu wichtigeren sachen nicht hinwegnehmen, so sollen wochentlich einmal an einem
 20 posttag nach gutbefund des canzler fruhe oder nachmittag alle currentia vorgenommen und erlediget werden.

Und da die meiste rechtsthaidungen sich in Wienn und Nieder-oesterreich ergeben, so kann die eintheilung deren dreien consessuum solchergestalten geschehen, dass in dem einen consessu die böhmische,
 25 in dem anderen die wiener und niederoesterreichische und in dem dritten die ober- und inneroesterreichische, dan tyroler und vorderoesterreichische sachen erörteret werden.

Alles was bei dieser obristen justizstelle angebracht wird, ist bei dem canzler einzureichen, von ihme ordentlich zu praesentiren
 30 und sodan in das protocollum exhibitorum einzutragen. Ist nun in sachen allschon ein referent bestellet, so wird das exhibitum also gleich demselben durch den rathsprotocollisten zugeschicket; ist es aber eine neue sache, so wird solche in das eigends zu halten kommende referentenbuch genomen und hiernächst von dem canzler einem
 35 referenten nach gutbefinden zugeschrieben.

Was in einem jeden von diesen consessibus per majora beschlossen wird, dieses solle pro re decisa gehalten und an die untere stellen ad exequendum expediret werden. Solten aber in einem ge-

¹⁾ Vgl. über Oedt und Koržensky die Bemerkungen Uhlfelds in seinem Schreiben an die Kaiserin S. 268.

schlossenen process oder einer materia maioris momenti disparia vota ausfallen oder sonsten auch in casu unanimium votorum eine materie von besonderer wichtig- oder häklichkeit vorkommen, so ist solches von dem praeside, in dessen consessu die sach vorgenommen worden, alsogleich dem canzler zu hinterbringen, welcher die acta abforderen, einem anderen referenten zustellen und sodann darüber in einem zusammengesetzten grösseren consessu, worbei aber keiner von denen bei der vorigen deliberation gesessenen räthen zu erscheinen hätte, nochmalen deliberiren und was sodann per majora ausfallet, expediren lassen solle.¹⁾

Auf solche art höret das eine zeit her angestellte oberrevisorium von selbstn auf, wie ich dan dasselbe hiemit gänzlich aufhebe.

Dahingegen versehe ich mich sowohl zu denen vorhin ernanten dreien justizcapi als denen ihnen zugegebenen räthen, dass sie vermöge der obhabenden theuren pflicht und schuldigkeit absque respectu personarum fůrgehen, armen und reichen die justiz gleich administriren und sich őrbrigens alles dessen, was ihre instruction besaget, insolang bis eine andere gemacht werde, halten sollen, wie ich dan in justizsachen mein gewissen hiemit entlediget und alles der schweren verantwortung meiner obristen justizstelle őrberlassen haben will.

Die expeditiones werden entweder von mir oder des kaisers Majestät und Liebden unterschrieben und sodan von dem canzler und nach diesem von jenem capo, in dessen consessu die sach vorgetragen worden, unterzeichnet, unter dem „ad mandatum“ aber von dem secretario expediente contrasigniret.

Wie ich nun dieses grosse justizmittel zu besezen gedenke, dieses zeuget das allegatum sub A.²⁾ Und obzwar darinnen vier

¹⁾ Vgl. zu diesen Bestimmungen das Schreiben Uhlfelds auf S. 266, auch Fußnote 1.

²⁾

Specification

des bei der obristen justizstelle dahier in Wien zu bestellenden personalis und ihres gehalts.

Canzler.

Graf von Seilern.

Behaltet seinen dermaligen gehalt.

Zwei vicecanzler.

Graf von Oedt und graf von Korzensky.

Behalten ihren dermaligen gehalt.

secretarii vermerket werden, wo doch in einem jeden consessu nur einer, mithin in allen nicht mehr als drei nöthig sein werden, so sollen doch anfänglich alle vier und zwar insolang gebraucht werden, bis ich mit dem Rosenthal anderst disponiren werde. Und damit bei
5 dieser vornehmenden separation des justizwesens von denen publicis

Räthe und referendarien.

1. Graf Schaffgotsch mit	4000 fl.
2. Graf Althan	4000 —
3. Graf Ulrich Kinsky —
4. Graf Schrattenbach	6000 —
5. Buol	6000 —
6. Lürwaldt	6000 —
7. Hüttner	6000 —
8. Turba	6000 —
9. Komergansky	6000 —
10. Rumerskirch	5000 —
11. Mühlersdorf	3000 —
12. Pelsler senior	3000 —
13. Haan	3000 —
14. Härtl	3000 —

Pensionist.

15. Managetta	2500 —
Behaltet wie bishero die freie frequentirung und den rang vor allen auf der ritterbank.	

Secretarii.

1. Stang mit	3000 —
2. Finsterwald	3000 —
3. Schluderbach	2000 —
4. Rosenthal	2000 —
.

Die Spezifikation ist entnommen dem Archiv der Obersten Justizstelle, NÖ. Fasz. 1 in gen. 1, wo sie einer Abschrift des Handschreibens an den Grafen Seilern beiliegt. Sie zeigt wohl die ursprüngliche Fassung, welche dieses Allegatum A hatte. Gedruckt bei Maasburg a. a. O. S. 355 f. Zwei andere solche Spezifikationen, die im A. M. I. gefunden wurden, sind bereits etwas später anzusetzen. In diesen erscheint der Graf Ulrich Kinsky nicht mehr, ebenso der Sekretür Rosenthal, welcher dem Directorium zugeteilt wurde. Vgl. hierüber Maasburg a. a. O. S. 356. In den beiden letztgenannten Spezifikationen ist für den Grafen Seilern das Gehalt mit 14.000 fl. angegeben, für den Grafen Oedt mit 8000 fl., wozu noch seine Pension von 5000 fl. vom Banco her kam, für den Grafen Korženski mit 12.000 fl. In allen drei Spezifikationen werden an Personale für die Oberste Justizstelle noch 3 Protokollisten, 1 Taxator, 1 böhmischer und 1 österreichischer Registrator, 1 böhmischer und 1 österreichischer Expeditor, 9 Kanzlisten, in den beiden jüngeren Spezifikationen außerdem noch 1 Taxgegenhandler, 2 Türhüter und 1 Heizer ausgewiesen. Das Gesamterfordernis zur Besoldung aller Beamten und Diener der Obersten Justizstelle wird in den beiden jüngeren Spezifikationen mit 127.220 fl. berechnet.

et politicis zwischen dem obristen justizmittel und dem departement in publicis keine collision entstehen möge, besonders da ich dem justizmittel noch gewisse das jus partium involvirende mixta überlasse, so habe ich in der consignation sub B.¹⁾ ausgemessen, was für

¹⁾ Agenda der obristen justizstelle.

(Beilage B zum Handschreiben an den Grafen Seilern im Archiv der Obersten Justizstelle, NÖ. Fasz. 1 in gen. 1.)

1. Alle contentiosa und contradictoria, sie mögen nun in via appellationis, revisionis, simplicis recursus aut querelae nullitatis nach hof gelangen.

2. Jene causae, die zwar ihren ursprung ex materia publica hernehmen, dannoch aber in das contentiosum einschlagen, wohin zum exempel gehören die controversia in puncto steurarum inter privatos, die gravamina zwischen obrigkeit und unterthanen wegen strittigen feldern, roboten und anderen praestationen, worüber jedoch allemal ein besonderes referat abzugeben.

3. Alle strittige und in via recursus anhero kommende contrabandsachen, sie mögen nun von einem cameral- oder bancalgefäll herrühren.

NB. Bei diesen solle ex instituto allezeit jemand von banco oder cammer sitzen und ist allemal darüber ein besonderes referat abzugeben.

4. Alle feudalia es möge umb ein contentiosum oder umb eine belehnung zu thun sein.

5. Alle actiones fiscales.

6. Alle criminalia, so nach hof gehören.

7. Restitutiones in integrum ex causa civili.

8. Restitutiones honoris et famae.

9. Confirmationes contractuum et transactionum.

10. Publicationes testamentorum.

11. Jene mixta, so zwar in das publicum einschlagen, anbei aber ein ius vel praejudicium tercii enthalten und sonsten eine untersuchung oder causae cognitionem erforderen, als zum exempel

12. Consensus ad erigendum vel onerandum fideicommissum.

13. Consensus zu erkaufung der güter vor geistliche stifter und unfähige communitäten.

14. Consensus veniae aetatis.

15. Confirmationes privilegiorum, insoweit selbe nicht in die regalia und das landesfürstliche camerale einschlagen.

16. Jurisdictionsdifferenzen in denen ländern zwischen denen justizstellen.

17. Confirmationes deren innungsarticuln.

18. Dispensationes über wanderjahr und meisterstücke.

19. Vergebung deren diensten bei denen justizstellen.

20. Religionssachen, jedoch allezeit ein referat abzugeben.

Agenda der conferenz in internis.

1. Contributionale.

2. Camerale.

3. Militare mixtum.

4. Land- und fürstentagsangelegenheiten.

sachen zu meinem obristen justizmittel und wiederum was für agenda zu der conferenz in internis gehören sollen, deme ich zur lezt noch

5. Länderberechnungswerk.
6. Manutenez über die landesfürstliche regalia.
7. Sicherheit, policei- und andere den statum betreffende sachen bei land und städten.
8. Städtische oeconomic.
9. Rathshrenovationes und dispensationes super impedimentis affinitatis aut consanguinitatis in rathsstühlen.
10. Wegreparationes.
11. Ländergränzdifferenzien.
12. Invalidensachen.
13. Judensachen, soweit selbe das contributionale, die policei und oeconomic betreffen.
14. Privatmautsachen. ^{a)}
15. Vergebung deren diensten in publicis.
16. Geistliche quinquennialcollecta.
17. Tabac und
18. Salzsachen.
19. Cassa salis in Böheimb.
20. Länderbeschwerden und anstände in bancogefällsachen.
21. Post- und botensachen.
22. Generaleinrichtungen in zunft- und handwerkssachen.
23. Indulta vor die künstler und hofbefreite.
24. Universität-, akademie- und gelehrter gesellschaften sachen.
25. Confirmationes deren bischöfen und prälatenwahlen und einsicht in ihre temporalia.
26. Zucht- und spinnhaussachen.
27. Confirmatio privilegiorum insoweit sie in die regalia oder das camerale einschlagen.

Die geistlich- und milde stiftungen sollen in denen ländern von eigenen commissionen sub directione deren königlichen repraesentationen untersucht, von denen landesrepraesentationen aber darüber von zeit zu zeit anhero relationiret werden.

In summa alles, so in das publicum et politicum deren länder einschlaget und dem justizmittel vorhin nicht eingeraumet worden.

Agenda so der staatskanzlei zu übertragen.

1. Alle correspondenz mit denen ministris an auswärtigen hüfen sowohl in justizsachen und subsidialibus juris als in länderanliegenheiten, wo in denen ersteren

a) Nach Punkt 14 ist in dem vorliegenden Stück von anderer Hand ein Punkt 15 eingeschaltet, welcher lautet: 15. Manufactur und commercien sachen. Die nachfolgende Nummer ist von 15 auf 16 korrigiert, die weiter folgenden Nummern sind aber unverändert geblieben, so daß 16 zweimal vorkommt. Maasburg, welcher offenbar die gleiche Vorlage benützte, hat a. a. O. S. 358 diesen eingeschalteten Punkt 15 aufgenommen und alle nachfolgenden Punkte um eins höher numeriert, so daß er im ganzen auf 28 Punkte kommt. Dieser eingeschaltete Punkt 15 findet sich sonst in keiner der vorhandenen Spezifikationen, auch nicht in den etwas späteren, welche bereits die zu Anfang Mai eingetretenen Kompetenzänderungen zwischen Justizstelle und Direktorium berücksichtigen. (Vgl. unten S. 297, Fußnote.) Da die sachliche Berechtigung dieser Einschaltung aus den sonst bekannten Kompetenzverhältnissen nicht hervorgeht, wurde dieser nachgetragene Punkt 15 in die Reihe der übrigen hier nicht aufgenommen.

gewisse andere agenda beigefüget, welche ich wegen des genauen zusammenhangs mit denen staatsachen von der staatskanzlei besorgen lassen will.

Solten aber über die in vorgedachter consignation bemerkte sachen noch andere vorkommen, so solle darüber mir die anzeige 5 geschehen und meine austheilung erwartet, von keinem aber dem andern ein- oder vorgegriffen werden.

Die registraturen und expeditionen in bohemicis et austriacis sollen noch separirter gehalten, das ist, die bohemica in der böhmischen, die austriaca aber in der oesterreichischen expedition expediret 10 und die acta sodann in eines jeden theils registratur, jedoch separirter in dem bisherig böhmischen canzleihaus aufbehalten und die von der oesterreichischen canzlei dahin transferiret werden. Dahingegen wird das taxamt über beede expeditiones durch einen taxatorem zu besorgen sein. 15

Weilen aber zu der conferenz in internis viele wichtige taxbare sachen gezogen werden, so will ich aldorten einen eigenen taxatorem aufstellen, darbei aber solche vorsehung machen, damit künftig die besoldungen sowohl für das personale bei der justizstelle als bei dem departement in publicis alle viertel jahr richtig bezahlet 20 werde.

Eine von denen ersten verrichtungen meiner obristen justizstelle wird darinnen bestehen, dass selbe, weilen nunmehr alle contentiosa aus allen meinen teutschen erblanden in der lezten instanz dahier in Wienn in einem collegio zusammenflüssen, also gleich quoad 25 formalia processus eine durchgehends gleiche cynosur oder processordnung, so für die untere justizstellen in denen länderen als auch dahier für das obriste dicasterium, ausarbeite und mir vortrage,

fällen der staatskanzlei eine nota von dem justizmittel, in dem anderen aber von der hofcommission in publicis zu geben ist.

2. Die erbvereinigung mit auswärtigen höfen.

3. Die reichs- und Regenspurger gesandtschaften, dann wahlgeschäfte, nicht minder die cammergerichtssachen, zu welchem ende der staatskanzlei alle in diese materias einschlagende schriften zu communiciren seind.

4. Die ausfertigung deren standserhöhungsdiplomatum, wann zuvor in der conferenz in internis von mir dieselbe resolviret und die nota von der registratur in publicis zur staatskanzlei gegeben worden.

5. In das künftige seind gesante von seiten deren frembden ministern überreichende in die landesangelegenheiten einschlagende promemoria allein dem hofcanczler von denenselben zuzustellen; selbe werden sodann in der conferenz in internis vorgenommen und mit einer nota der darauf zu ertheilenden antwort ihme hofcanczler zuruckgestellt, nach welcher er münd- oder schriftlich sie zu bescheiden haben wird.

massen ansonsten aus so sehr unterschiedenen processordnungen nichts als confusion entstehen müste. Und dieses soviel das obriste justizmittel angehet.

Was aber die besorgung deren publicorum et politicorum anlanget, diese werden noch weiters unter des kaisers Majestät und Liebden, dan meiner direction in der conferenz in internis tractiret werden. Die vorarbeitungen aber sollen in einem eigenen consessu unter des grafen von Haugwitz praesidio als praesidenten des directorii in publicis et cameralibus geschehen, auch hiernächst alle wochen des kaisers Majestät und Liebden und mir vorgetragen werden.

Nachdeme nun dahier auf solche art bei meinem hofflager das justizwesen von denen publicis separiret worden, so ergiebet sich die separation in denen ländern von selbst, und zwar dergestalten, dass

1. Alle diejenige materien, welche dahier von der conferenz in internis besorget werden, in denen länderen denen deputationen anvertrauet werden müssen, zu diesem ende will ich denenselben bis auf die niederoesterreichische den character eine meine a. h. person vertretenden königlichen repraesentationen und cammer beigeleget haben.

In Niederoesterreich, wo ich selbst in eigener person gegenwärtig bin, solle selbe regierung in publicis und also auch die niederoesterreichische regierung in justizsachen benamset werden,¹⁾ wohin

¹⁾ Das Handschreiben vom 2. Mai 1749 an den obersten böhmischen Kanzler Grafen Friedrich Harrach (Konzeptskopie im A. M. I., III A 2 NÖ., 44 ex maio 1749) hat folgende Abweichung:

„Weilen sich aber nicht schicken wurde, daß in einem lande mehrere repraesentationes oder staathalterschaften angestellet wären, und vorhin angedeuter massen alle publica denen königl. repraesentationen anvertrauet werden, so will ich die von meiner willkühr abhängende, und nur in abwesenheit deren königen von Böhmeib eingeführte königl. staathalterei zu Prag hiemit aufgehoben, und der anstellenden kgl. repraesentation alle dahier von der conferenz in internis respicirende und vorhin von der königl. stadthalterei besorgte agenda im land übertragen haben.

Dahingegen werden die in der uralten landsverfassung gegründete obristlandsofficiers in ihrer in der landsordnung enthaltenen activität und officiis vor wie nach conserviret. Und über dieses will ich, daß von diesen obristlandsofficiern ein eigener consessus unter dem generalnamen: deren königlichen böhmischen obristlandsofficiern in dem königreich Böhmeib formiret, und selben unter direction des obristburggrafens, und in seiner abwesenheit des fürnehmsten anwesenden jene mixta, welche dahier von der obristen justizstelle vorhin besagter massen besage consignation sub B. respiciret werden, aufgetragen, auch dasjenige, was sonsten in der landsordnung der stadthalterei committiret worden, nebst denen summarissimis status altioris noch weitershin zu besorgen überlassen werden solle.

Diese obriste landsofficiers brauchen wegen ihrer wenigen verrichtungen zu ihrem subalternen personali nur einen secretarium, einen concipisten, welcher zu-

ich das ganze obristhofmarschallische wie auch das hiesige mercantil- oder wechselgericht vereinbaret haben will, dass fürhohin der obristhofmarchal mit einem ihm erstens benennenden amtssecretario und noch einer zugebenden subalternen canzleiperson nichts anders als das caeremoniale mit denen botschaften, gesandten und anderen 5 ministern von fremden höfen und die hofquartierssachen, jedoch nicht

gleich das protocoll zu führen hat, dan einen registrator, und viceregistrator, welche die registrator, und das expedit versehen sollen, dan vier canzlisten und einen thürhüter. Von dem übrigen personali subalterno seind die tüchtigste, insoweit selbe unumgänglich nöthig, zu der königl. repraesentation zu ziehen, die überflüssige aber mit dem jetzigen gehalt ad dies vitae zu jubiliren.

Die jetzige obriste justizstelle hat also künftig in jenen mixtis, welche dasselbe beibehaltet, und in justizsachen meine resolutiones, wie vorhin an die königl. stadthaltereı also künftig an die obristlandsofficiers zu intimiren, und diese haben in vorberührten agendis meine befehle ad executionem zu setzen.

Und damit die stellen aller obristlandsofficiere wiederum besetzt werden, so will ich das offen stehende obristlandcammerersofficium, welches schon ehedessen mit der obristlandmarschallensstelle conjungiret gewesen, dem dermahligen obristlandmarschallen grafen von Bouquoi conferiren, und darüber das erforderliche des ehestens durch meine geheime hofexpedition erlassen, gegen deme, daß er 2000 fl. für den grafen von Würben, und noch andere 4000 fl. jährlich zu meiner disposition auf 3 jahr zurucklasse. Wie ich dan auch durch diese expedition die obristlandsofficiers allemahl ersetzen werde.

Die supernumerarii stadthalter hingegen hören nach dieser meiner resolution von selbst auf: weilen aber die schon aufgestellte und noch weiters von zeit zu zeit anordnende commissiones durch die alleinige obristlandsofficiers schwerlich bestritten werden därten, so benenne ich die dermahlige supernumerarii-stadthalter (: den appellationsvicepraesidem allein ausgenommen :) insgesamt zu grösseren landrechtsbeisitzern. Dergestalten, daß sie in dem grösseren landrecht ihren sitz gleich nach denen obristlandsofficiere und zwar nach ihrem senio nehmen, und sich anbei zu denen vorfallenden commissionen brauchen lassen, andurch aber sich den weg zu weiteren promotionen bahnen sollen.

Diese haben also vermöge deren ihnen auftragenden verrichtungen in Prag zu wohnen, jedoch ist ihnen unbenomen, durch drei monathe, wie vorhin alternative von Prag abwesend zu sein.

Wie zumahlen aber auf solche art der in der landsordnung festgesetzte numerus deren grösseren landrechtsbeisitzern herrenstands überschritten wird, als thue ich aus habender allerhochsten gewalt nicht allein in hoc numero dermahlen dispensiren, sondern will auch, daß umb dem ritterstand nicht zu nahe zu treten, von denen grösseren landrechtsbeisitzern herrenstandes, bis selbe durch promotiones, absterben, oder andere anordnungen wiederum auf den ausgesetzten numerum reduciret sein werden, bei jedem grösseren landrecht, soviel als ultra numerum seind, und zwar bald diese, bald jene, jedoch ihrem caractere und praerogativ unbeschadet, sich von der frequentirung enthalten sollen.“

Die speziell für Niederösterreich geltenden Bestimmungen im Handschreiben an Seilern fehlen im Handschreiben an Harrach.

das mindeste contentiosum vel judiciaire in personalibus et realibus (ausser wann ein contentiosum vel judiciaire, reichshofraths- und reichscanzleiverwandte, dan fremde ministros und residenten, insoweit die dermalige observanz es mit sich bringet, wie auch im fall einer
 5 ausser derer teutschen erblanden vorkommenden reis, kaiserliche ministros, rätthe und was sonsten zum hof gehöret, betreffete, auf welchen fall pro re nata et de casu in casum einige regierungsrätthe demselben beizugeben) mehr besorgen, sondern all dieses wie auch das ganze mercantilgericht, welches anmit aufgehoben ist, nach aus-
 10 weisung der gedruckten wechselordnung die niederoesterreichische regierung übernehmen solle, als welche ich auch zugleich zum hofrichter an platz des bisherigen hofmarschallischen gerichts hiemit benenne und auf die nemliche art die justizstelle desjenigen teutschen erblands, in welchen der hof pro tempore sich befindet.

15 2. Alle judicialia, welche dahier zu der obristen justizstelle gehören, haben in denen ländern bei ihren foris ordinariis zu bleiben. Was aber

3. die in der consignation B der justizstelle dahier reservirte mixta anlanget, diese seind in ¹⁾ Niederösterreich von der regierung, 20 in Oberösterreich von der landeshauptmannschaft und in denen innerösterreichischen landen und Tyrol ebenfalls von denen regierungen zu tractiren. Aus was für einem personali nun die tribunalia, landeshauptmannschaft und regierungen in denen länderen zu bestehen haben, solches erhellet ex litera C. ²⁾ Diejenige subalternen aber, 25 welche bei denen tribunalien, regierungen und landeshauptmannschaften wegen der geminderten arbeit nicht mehr nöthig seind, sollen zu denen königlichen repraesentationen, insoweit sie darbei ohnungänglich erforderlich seind, gezogen werden. Aus ³⁾ der niederösterreichischen regierungsabtheilung, die zu weiterer intimirung sub D ⁴⁾
 30 hierbei folget, ist zu ersehen, dass einige deren bisherigen rätthen weder dem justizconsessui noch dem in publicis zugetheilet seind. Unter solchen befinden sich etliche, die in ständischen diensten aniezo

¹⁾ Das Handbillet an Harrach hat die Einschaltung: "... in Böhmei vorhin besagter maßen von denen obristlandsofficiern, in Mähren von dem königl. tribunali in Schlesien von dem königl. amt, in Niederösterreich ..."

²⁾ Fehlt. Diese Beilage kann auch gar nicht vorhanden sein, weil in dem Handschreiben an den Grafen Haugwitz vom 2. Mai ihm der Auftrag erteilt wird, das Personale für die „justizinstanzen“ (wie auch für die Repräsentationen und Kammern) in den Ländern binnen zehn Tagen erst vorzuschlagen. Vgl. oben S. 272.

³⁾ Von hier an fehlt das Weitere im Handschreiben an Harrach bis zu den Worten: "... zu verbleiben sich entschliisseten“.

⁴⁾ Die Beilage fehlt.

befindlich, als graf Bergen, der jüngere Menshengen, der jüngere Mannagetta und Moser, des landuntermarchallens sohn. Diesen ist also zu bedeuten, dass selbe aus der ursach ausgeblieben, weilen ich entschlossen wäre, dass hinfüro alle jene, die aus meinen diensten in ständische übertreteten, eo ipso angesehen sein solten, als ob sie sich derenselben begeben hätten, und wan ich jezuweilen ein- oder anderen, dessen jahr bei denen ständen zu ende, aus besonderen gnaden in die regierung wieder einzunehmen mich entschlüsete, ein solcher ohne mindester rucksicht auf seinen vorigen rang als der jüngste rath allen übrigen nachzusitzen haben wurde, solchemnach obbenannte vier sich zu erklären hätten, ob sie bei regierung mit hindanlassung der ständischen bedienung oder bei dieser zu verbleiben sich entschlüseten.

Hierinnen besteht nun überhaupt meine bei separirung deren publicorum von dem justizwesen führende idee, wobei sich schlüsslich von selbstn ergibt, dass, weilen die in denen ländern aufgestellte repraesentationen meine höchste person hinfüro alleinig vorstellen, dieselbe hinfüro auch allen in denen nemlichen landen befindlichen justizstellen, obristlandofficieren, landeshauptmannschaften, geheimen, tribunal- und regierungen, wie sodann selbe benennet werden, unwidersprechlich vorzugehen haben, so sich jedoch bloss auf das ganze corpus deren repraesentationen, wan selbes beisamen, nicht aber auf dessen individua verstehet, respectu welcher es sein verbleiben bei deme hat, so in der denen deputationen ausgefertigten instruction von dem rang der bisherigen deputationsräthen in jedem land bereits vorgeschrieben ist.

Ihr habet also all dasjenige, was euch in dem obstehenden vorgeschrieben wird, nicht allein sofort dahier bei der canzlei zu publicieren, sondern auch über diese meine resolution das behörige denen länderguberniis zu gleichmässigem vollzug per rescripta zu intimiren, nachdeme mein ernstlicher willen ist, dass obige von mir nunmehr festgestellte einrichtung mit 10. maio seinen anfang allerseits nehmen solle, mit beisatz, dass woferne auch allenfalls einige deren bisherigen officianten und subalternen ausser würllichkeit durch diese einrichtung allhier wie in denen länderen kommen solten, ich einem jeden seinen bisherigen gehalt bis zu seiner anderweiten unterbringung werde genüssen lassen. Und ich verbleibe etc.

Zu diesen konstitutiven Aktenstücken, mit welchen die neue Behördenorganisation ins Leben gerufen wurde, sind zu vergleichen die beiden mehrerwähnten Denkschriften der Kaiserin, in welchen sie die

Summe der Beweggründe darlegt, die sie zu einer solchen Änderung der inneren Einrichtungen geführt hatten, wo sie auch die Personen bezeichnet, die Einflüsse und Widerstände aufzeigt, die hiebei wirksam geworden waren und den ungünstigen Eindruck schildert, den die 5 Neuerungen allenthalben bei den Betroffenen wie auch bei dem „im voraus darwider praevenirten publico“ hervorriefen. (Vgl. die Ausgabe der Denkschriften von Arneth im Archiv für österreichische Geschichte, Bd. 47, S. 301 f., 320 ff., 334 ff., 346 ff.) Die erste Denkschrift ist zum größten Teil, die zweite fast ganz diesem Gegenstande 10 gewidmet, nicht zur „rechtfertigung“, wie die Kaiserin sagt, sondern „zu der nachkömmlingen unterricht und besten“.

Eine zeitgenössische Quelle, welche auch aus nächster Kenntnis der Verhältnisse fließt, ist das Tagebuch des Fürsten Joh. Jos. Khevenhüller, das in seinen Aufzeichnungen der Entstehung und dem Ausbau 15 des neuen Systems folgt und sich über die vollzogene Umwandlung der ganzen inneren Regierungseinrichtungen wie folgt äußert:¹⁾

Den 2. wurden von der kaiserin die expeditionen und handbriff, wie aus den beiliegenden copien zu ersehen, in betreff der vorgenommenen neuen haubteinrichtung in internis unterschriben. Ob 20 zwar selbe ungemain geheim gehalten wurden, so hatte doch wie in dergleichen fällen immer zu geschehen pfliget, ein und anderes davon transpireret; weilen aber niemand eigentlich wuste, worauf es ankommen wurde, so ware die zeit her jedermann um so begieriger, den ausschlag darvon zu vernehmen. Als nun bekant wurde, daß 25 beide böhmisch- und österreichische canzleien in ein collegium zusammen gestossen, das hof-marschallische gericht und die statthalterei zu Prag cassiret, die regierung in zwei departements getheilet und anmit das durch saecula hindurch fürgedauerte systema in judicialibus et publicis verkeret werden solte, so fande sich alles hierüber be- 30 troffen und waren généralement die gemüther desto nidergeschlagener, weilen man dergleichen revolution sich nicht erwartet und nach deren erfolg aber noch mehrere abänderungen besorget, in erwegung, daß — wann einmal der esprit de nouveauté zu regiren anfangt — selber nicht leicht zu ruhen, sondern immer weiters sich auszubreiten und 35 eine verwirrung mit der anderen zu häufen pfliget.

¹⁾ Nach der Ausgabe von H. Schlitter: Aus der Zeit Maria Theresias, Tagebuch des Fürsten Joh. Jos. Khevenhüller, Bd. 1745—1749, S. 318 ff. Khevenhüller kommt auch noch an späteren Stellen seines Tagebuches auf die Nachwirkungen dieser Umgestaltungen zurück, so a. a. O. S. 324, 328 f., wo er über den Tod des Grafen Friedrich Harrach berichtet, ferner S. 350 f. und noch einmal anlässlich des Todes des Grafen Haugwitz i. J. 1765, Bd. 1764—1767, S. 133 f.

Die kaiserin mag hierbei dennoch keine so üble absicht gehabt haben. Die frau ist mit so vilen klagen über die protrahirung der justiz und sonderlich, daß hieran die collisionen zwischen denen so häufigen instanzien meistentheils schuld wären, überloffen worden, daß sie endlichen auf die idee verfallen, das judiziale von dem politico und publico abzuthemen, und zwar einerseits, um die vorlieb deren canzleien für die ihnen untergebene länder abzuschneiden, ein aus denen bisherigen böhmisch- und österreichischen höchsten mittlen *) zusammengegossenes obristes justiz-collegium zu formiren, anderseits aber demselben lediglich die judicialia et mixta zu committiren, damit es umsoweniger von der schleunigen administration der justiz durch die, vor disem mit zu besorgen gehabte provincialia distrahiert werden möge.

Und nachdeme diese letztere materien seit der im monath augusto lezthin unter praesidio des grafen v. Haugwitz aufgestellten hof commission ohnedeme durch ihn dirigiert und die prothocola des abgehandelten bei denen freitägigen hofs deputationen in gegenwart beider kaiserlicher majestäten vorgenommen und hierüber die resolution gefast zu werden gepflogen, so ware ganz natürlich, daß man auch fernershin auf den nemlichen fuß continuirte und nach abolirung deren canzleien jetzt gedachte hof-commission ebenfals zu einem höchsten mittel in sua sphaera creierte; welcher man sodann (nach den preussischen exempl, so ohnehin pro norma diser ganzen neuen einrichtung dienen muste) den titl eines directorii in publicis etc. beilegt hat.

Weilen aber doch — ungehindert des (wie ich persuadirt bin) bei oft gemelter innovation von seiten der kaiserin vorgehabten guten endzwecks — in publice sehr vil darüber gestuzet und glossiert wurde, so fandte man für nöthig, nach der hand sogar denen öffentlichen zeitungen und so genannten wienerischen diario beikommende gedruckte urkund einzuverleiben;¹⁾ desgleichen wurde ratione des hofmarschallischen gerichts auf eine von meinem schwagern an kaiser und kaiserin übergebene schriftliche vorstellung (worinnen er absonderlich die dabei eingeflochtene jura caesarea gelten machen wollen, au point même, daß es die kaiserin ressentiret) einige modification getroffen — um die praeceminenz des hofgerichts zu salviren — die regierung pro tali declariret, annebends, pro demonstranda coërcitione in duplici hac qualitate, der hofprofoß in sua activitate und von dem

*) Die hungarische canzlei hatte man wegen der bekanten verfassung selben königreichs zu touchiren nicht getrauet.

¹⁾ Vgl. oben S. 269.

regierungsprofossen distinguirter beibehalten und dem praesidenten der sogenannten regierung in publicis untergeben, übrigens dem hofmarschall der amtssecretari D^r. Härtl von Hartenberg (welchen zwar die kaiserin zum obristen justizcollegio destiniret hat, so er aber 5 depreciret), nebst einem canzlisten beigelassen.

Ungehindert aber diser und anderer, in dem ersteren haubtproject — welches auf der kaiserin specialen befehl von dem cabinetssecretario Koch, regierungscanzlern Mannagetta und böhmischen hofrath Kannegießer (wie man verlässlich wissen wollen) zusammen 10 getragen worden und worein theils besondere, theils denen landsfürstlichen und beschworenen ständischen gerechtsamen öffentlich widerstrebende articulen und passagen eingeflossen waren — gemachter emendir- und modificirungen hatte die kaiserin das glück doch nicht, die durch eine so große neuerung aufgebrachte gemüther 15 zu beruhigen, vil weniger jenen dank, so dieselbe sich von dem publico wegen des zu vertröstenden schleunigeren justizlaufs erwartet hatte, zu erhalten, sondern jedermann klagte über noch größere verwirrung; und bishero scheint noch nicht, daß mann sich eines besseren fortgangs in sachen für das künftige versehen wollen.

Indessen ermangleten die capi nicht, nach denen überkommenen 20 allerhöchsten befehlen sich zum abzug anzuschicken und ihre untergebene mittlen zu dissolviren; beide herrn canzler (graf Harrach und Seilern) machten den anfang und hat sonderlich der erstere nach seiner angeborenen beredsamkeit sich in so beweglichen ausdrückungen 25 beurlaubt, daß fast alle umstehende geweinet und ihm zuletzt selbst das herz gebrochen, mithin er nicht im stande gewesen, seine rede zu endigen, sondern selbe — um die hervorbrechende thränen zuruckzuhalten — zum schluß ganz kurz abrechnen und (um disen freien lauf zu lassen) sich in sein cabinet verfügen müssen. Bei der regierung 30 muste der vicesatthalter, graf Breuner, in ermanglung eines statthalters (indeme graf Kueffstain, so von der neuen einrichtung wind bekommen, vor wenig tügen gegen erlangung einer jährlichen pension von 4000 fl. dise stelle resigniret) die dissolution vornehmen und wurde zugleich die liste derenjenigen, welche fürhin bei ein oder 35 anderer deren beiden, pro futuro in duas classes zu theilen resolvirten regierungsmittlen zu verbleiben haben würden, abgelesen, worbei meinem eidam (welcher erst kurz vor denen letzteren osterferien nach erhaltener dispensation von denen landrechten in regierung introduciret worden ware) seine stelle im justizmittel angewisen wurde.

40 Zu gleicher zeit vernahme mann, wie die wahl deren künftigen und neuen capi ausfallen wurde. Dem grafen Harrach hat die kaiserin

frei gestellet, zwischen dem praesidio des neuen obrist-justizcollegii und der bishero gehabten ersten stelle in dem deputationsrath und anjezt betitelten conferenz in internis zu optiren, worauf er sich leztere ausgebeten und vermög derselben nebst der gehabten obrist-canzlers-gage pr. 36 000 fl. alle expeditionen in publicis mit dem grafen v. Haugwitz — jedoch primo loco und nachdeme diser ihme, grafen von Harrach, zuvor die prothocolla des so genannten directorii in publicis etc. nicht allein zur einsicht, sondern vilmehr zur censur übersenden müssen — zu unterschreiben, mithin in der that die person eines premier ministre pour les affaires du dedans vorzustellen die ehre hat.

Das praesidium supremum in judicialibus wurde demnach dem grafen von Seilern zugetheilet, welcher sich pro speciali gratia ausgebeten, den namen eines canzlers fernershin beibehalten zu können, so ihme dann endlichen auch placitiret und somit das praedicat eines obristen justizcanzlers zugeleget wurde.¹⁾ Graf Oed und Kortzensky bliben beide vicecanzler. Haugwitz bekame obbesagter massen das praesidium des directorii in publicis, cameralibus etc., graf Losi ward praesident der regierung in publicis und independent, daß also seine berichte immediate zur conferenz in internis zu gehen haben, wie wollen graf Haugwitz nicht allein gleich anfänglich sehr viles von dessen departement immediate an sich gezogen, sondern auch sonsten durch den canal des directorii supremi gar große influenz hierinnen zu haben scheint. Graf Breuner erhielt die praesidentenstelle in justizsachen mit der subordination gegen das höchste justizcollegium, als wohin die revisionen wie vor disem zur canzlei zu gehen haben; und nachdeme die vor disem der niederoesterreichischen regierung gewidmete zimmer in der alten burg den grafen Haugwitz und dem ihme untergebenen directorio destiniret worden waren, so muste die neue justizregierung ihren wohnsitz in dem vicedomamt (so man indessen sub alio praetextu bereits hierzu in etwas zugerichtet) aufschlagen. Graf Losi hielt den rath in seinem haus, und weilten sein mittel vornehmer und auch bei disen die alljährliche renovation des magistrats kunftighin zu beschehen hat, so bekame er den regimentsstab in seine verwahrung und muß graf Breuner selben — wann er die publicationen deren abschieden vornehmmt — von dorten zu leihen begehren.

Was übrigens einem jeden departement für materien und geschäften zugetheilet worden, ist aus der abschriftlichen specification,

¹⁾ Vgl. dazu unten S. 294 f. und weiter S. 298.

so nebst anderen gegenwärtige neue einrichtung betreffenden piècen hier beiligt, umständlich zu ersehen; und weilens übrigens erst gemeldete beilagen das wesentlichste der disfäligen entschliessungen in sich halten, so habe mich weiter darüber nicht extendiren, sondern
 5 zum beschluß nur annoch beirucken wollen, daß auch jene, welche der kaiserin und deroselben in diser ganzen sach gehabten reinen absicht das wort zu sprechen fortfahren, dennoch den modum, womit hierinnen zu werk gegangen worden, nicht billigen können, sondern aus antrieb ihres wahren diensteifers vil mehr gewünscht hätten, daß
 10 I. M. ein solches werk — welches die gänzliche verkehr- oder umgiessung einer durch vile saecula und von anbeginn des durchlauchtigsten erzhauses üblich gewesenenen regierungsform pro objecto gehabt — nicht nur mit einigen wenigen und einer so wichtigen sach nicht gewachsenen federfechteren, sondern vilmehr mit dero ministerio und
 15 anderen ehrliebenden, mit noblen sentiments eingenomenen und für dero wahre gloire sich interessierenden personen vorläufig hätte concertiren wollen; und kann hiergegen die von dergleichen projectsmachern immer einsträuende bedenklichkeit (daß nemlichen die sach eo ipso ins stecken gerathen würde) keinen statt finden, dann entweder
 20 weder sind die von anderen ehrlichen und geschickten leuthen erregende anständ von einiger erheblichkeit oder nicht, welches ein so erleuchter regent wie unsere frau ist, bald zu entscheiden weis und also in lezterem fal sich von einem guten vorhaben keineswegs irr machen lasset, im ersteren aber gott danken solle, daß er noch re
 25 integra zuruck gehen können und nicht erst nach der hand mit spater reue (zum nachtheil seiner gloire) und vilen oft auch unersetzlichen schaden das beschehene wiederrufen oder redressiren müssen.“

Bemerkenswert sind auch die schriftlichen Äußerungen des damaligen venezianischen Botschafters Diedo zu diesem wichtigen Ereignisse. (Arneth, Maria Theresia, Bd. IV, S. 1—36, wo überhaupt über die Reform der inneren Verwaltung gehandelt wird.)

*Mit a. u. Vortrag vom 4. Mai 1749 wurde der Kaiserin vom Directorium nach dessen erster Sitzung noch eine Reihe von Vorschlägen betreffend das Personale beim Directorium und bei der Obersten
 35 Justizstelle unterbreitet und darin auch die Referatseinteilung beim Directorium, Rang- und Titelfragen, einzelne Personalverschiebungen, Zuteilung von Kanzleipersonen u. dgl. erörtert. (Original im A. M. I., III A 2 NÖ., ad 44 ex maio 1749.) Durch die Genehmigung dieses Vortrages wurde festgesetzt, daß die Referenten beim Directorium den
 40 Titel „Geheime Referendarii und Hofräte“ zu führen haben, daß das böhmische Referat von Kannegießer, das mährische von Kranichstätten,*

beide zusammen das schlesische, das niederösterreichische von Doblhoff, das oberösterreichische von Cetto, das kärnthnische von Saffran, das steirische und krainische von Stuppan, das tirolische und vorderösterreichische von Neumayr besorgen solle.¹⁾ Dem Vortrag dürfte als Beilage A die folgende Spezifikation beigelegt haben, welche beim Original nicht mehr, sondern nur in einer späten Kopie erhalten ist, weshalb ihre Zugehörigkeit nicht absolut sicher und nur wegen der Übereinstimmung der darin besonders bemerkten Personen und einiger Gehaltsposten mit den Vorschlägen des Vortrages höchst wahrscheinlich ist.

Specification

10

des bei dem directorio in publicis et cameralibus bestellenden personalis und ihren gehalt.

	Gehalt fl.
Personale.	
Graf von Harrach	30 000
Graf von Haugwitz	8000 15
Hofrätthe und geheime referendarii.	
v. Saffran	6000
von Dobbelhofen	7000
v. Kannegießer	7000
v. Cetto	6000 20
v. Stuppan	5000
v. Kranigstätt	5000
v. Neumayr	4000
Geheime secretarii.	
1. Gröller	3000 25
2. Eger	3000
3. Marburg	1800
4. Thoren	3000

¹⁾ Der Vortrag wollte die Kaiserin dazu bestimmen, daß die genannten Referenten in den böhmischen Ländern nur die Publica besorgen, das Kamernale dasselbst aber den Händen Saffrans anvertraut werde. Die Kaiserin jedoch resolvierte eigenhändig darauf: „placet das ein jeder doch das camernale zugleich befördere, ist ja Safran dabey, der sie corrigirn und an die hand geben kan; dem Safran allein excusirte ich von publicis, wan er will.“ Für das tirolische Referat wurde eine Teilung vorgeschlagen, so zwar, daß Neumayr nur das Kamernale aufgetragen würde, für die Publica aber von Buol von der Obersten Justizstelle herübergenommen würde, welcher hierin ausgebreitete Kenntnisse besitze. Die Kaiserin resolviert auf diesen Punkt eigenhändig: „dies kan nicht seyn und habe seiner höchst nöthig in justitialibus, alles gutte kan nicht von selber stelle genohmen werden.“

	Gehalt fl.
5. Rosenthal	2500
6. N. N.
Registrator Carqui	1500
Dermalige adjuncti.	
5 Riedl	900
König	800
Dan 3 adjuncten von der österreichischen canzlei herüber mit ihren gehalt.	
Fischel	800
10 Eder	600
Kirsten	800
Dermalige Kriesch	900
concipisten Brognard	900
Deto ein neuer, so der böheimischen sprach kündig, Ottowsky	900
15 <i>Dazu kamen 14 Kanzlisten, 2 Akzessisten, 2 Türhüter und 4 Kammerboten. Ferner für die</i>	
Buchhaltereii	
Buchhalter Bernhard Samson	1500
Vicebuchhalter Johann Jacob	1200
20 Expeditor Johann Lorenz Endl	900
Bei der raitungscensur	
2 officiers { Johann Franz Marquart	700
{ Johann Michael Schweickart	700
Bei der buchhaltung.	
25 { Johann Michael Paumann	1000
3 officiers { Johann Michael Braun	600
{ Joseph Stadler	600
<i>Dazu kamen noch 4 Ingrossisten, außerdem 1 Taxator, 1 Tax-</i>	
<i>gegenhandler und 1 Heizer. Das Gesamterfordernis wird mit 119.700 fl.</i>	
30 <i>ausgewiesen.</i>	
<i>In Auswirkung dieser ganzen Neueinrichtung der Zentralver-</i>	
<i>waltung wurden auch die mittleren Instanzen in den Ländern einer</i>	
<i>Veränderung unterzogen. Das folgende Reskript zeigt die Umrisse dieser</i>	
<i>Umgestaltung. Es ist als „Circulare“ an die gesamten Deputationen</i>	

in den Ländern bezeichnet, ist für Kärnten und Tirol völlig gleichlautend und auch für beide Länder vom 7. Mai datiert, im übrigen aber den besonderen Verhältnissen in den einzelnen Ländern angepaßt und auch nicht für alle unter dem gleichen Datum erflossen. (Erliegt im A. M. I., III A 4 Tirol, Karton 153 ohne besondere Monatssignatur.) 5

Maria Theresia.

Liebe getreue. Während der zeit der uns von gott anvertrauten regierung unserer gesamten erbländern haben wir verschidentlich wahrzunehmen gehabt, daß die tractir- und besorgung deren publicorum und zugleich justizsachen in ipsa operatione verschidene ver- 10 hinderungen gemacht habe, und da eines zu beförderen nöthig ware, das andere aus nothwendiger folge zuruck, mithin vile expedienda wegen diser vermischung in anstand verbliben seien.

Aus disen fürwaltenden ursachen seind wir gnädigst bewogen worden, durch eigene theils neue theils alte stellen und mitteln sowohl 15 alhier als in unseren erbländern die publica und judicialia separatim zu der sachen mehrerer beschleunigung für ietzt und künftig tractirn zu lassen.

Alhier ist zu solchem end von uns ein eigenes sogenanntes oberste justizmittel aus dem gremio unserer vorhin gewesten nun- 20 mehro dissolvirten königl. böhmischen dann österreichischen hofcanzlei zu besorgung des justizwesen und einiger mixtorum aufgestellt, dann ein sogenanntes directorium in publicis et cameralibus unter dem praesidio unseres würclichen geheimen raths Friedrich Wilhelm grafen von Haugwiz mit zuziehung verschiedener geheimen referendarien 25 und secretarien, welches uns allwochentlich über seine agenda den vortrag zu erstatten hat, allermildest resolviert worden.

Und in gleichförmigkeit dessen haben wir in unseren gesammten erbländern eigene justizmittel entweder vom neuen anzustellen oder aber die alte beizubehalten, pro publicis hingegen unsere landes- 30 deputationes unter der nunmehrigen denomination unserer k. repraesentation und cammer zu constituiren gnädigst befunden.

Die künftige agenda diser repraesentationen bestehen also in deme, was die consignation hier anschlüssig¹⁾ andeitet.

Es wird euch solche zu dem ende hiemit communicirt, damit 35 ihr euch in denen anhero zu erstatten kommenden berichten, was

¹⁾ Liegt diesem Stücke nicht mehr bei, wohl aber der gleichen Expedition für Kärnten. (A. a. O. III A 4 IÖ., 15 ex maio 1749.) Sie ist identisch mit der Agendenliste für die Conferenz in internis auf S. 279 f. und berücksichtigt bereits die durch spätere Verfügung neu hinzugekommenen Punkte 28—30. (Vgl. unten S. 297, Fußnote.)

eigentlich an vorbenanntes oberste justizmittel gehöret zu achten wissen müget, allermassen alle übrige andere berichte, welche in das publicum einschlagen, nunmehrö zu unseren selbsteigenen handen einzuschicken kommen, worauf ihr dann unsere schöpfende resolutionses
5 zu vernehmen haben werdet.

Hieran etc.

Wienn den 7. maii 1749.

Nr. 68.

Directorium und Oberste Justizstelle.

*Die neue Einrichtung der Verfassung war mit den vorstehenden Anordnungen noch nicht abgeschlossen. Bevor noch das ganze Gebäude
10 sozusagen standfest aufgerichtet war, ergab sich schon die Notwendigkeit einzelner kleinerer Umgestaltungen.*

*In einem a. u. Vortrag vom 8. Mai 1749 (Orig. im A. M. I., III A 2 NÖ., 44 ex maio 1749) äußert sich Graf Haugwitz vor allem über die Titelfrage des Grafen Seilern als Präsident der Obersten
15 Justizstelle. Es war die Frage aufgeworfen worden, ob derselbe österreichischer oder böhmischer Hofkanzler oder aber oberster Kanzler zu nennen sei. Haugwitz stellte nun vor, daß der Obersten Justizstelle außer den puren Judizialsachen auch verschiedene „materiae mixtae“ zugewiesen worden seien, wie die Publikation von Testamenten, die
20 Bestätigung von Vorträgen und die königlichen Konsense zur Errichtung von Fideikommissen. Nach jahrhundertelanger Übung seien aber die über diese Materien ausgefertigten Diplome vom regierenden König von Böhmen und dessen jeweiligem Kanzler unterfertigt worden und alle Akten, die nicht vom König von Böhmen ausgehen, in diesem
25 Lande zurückgewiesen worden. Würde nun dem Staatskanzler Grafen von Uhlfeld das oberste Kanzellariat vorbehalten bleiben, so müßte dieser tagtäglich Reskripte der Obersten Justizstelle zur Erreichung der Landtafelfähigkeit unterschreiben, während bei Übertragung des obersten Kanzleramtes auf den Grafen von Uhlfeld die a. h. Intention doch
30 dahin ging, daß dieser bloß die von dem Directorium über Standeserhöhungen anzufertigenden Diplome unterschreibe. Außerdem sei in der Landesordnung die oberste Kanzlerstelle als sechstes oberstes Landesamt ausgewiesen und der oberste Kanzler sei beständig der Kanzlei oder jener Stelle, welche die Revision besorgt, vorgestanden. Er rät
35 daher, dem Grafen von Seilern den Titel eines obersten Kanzlers im Königreich Böhmen beizulegen, weil dadurch „so viele differente unter-*